

2. Frau Scippacercola und Herr Terezakis tragen die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 26. März 2009 —  
Kommission/Griechenland**

**(Rechtssache C-559/07)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sozialpolitik — Art. 141 EG — Gleiches Entgelt für Männer und Frauen — Nationale Pensionsregelung für Zivilbeamte und Soldaten — Unterschiedliche Behandlung in Bezug auf Pensionsalter und Mindestdienstzeiterfordernis — Keine Rechtfertigung“

1. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Art. 141 EG — Wirkungen eines Urteils des Gerichtshofs, mit dem eine Diskriminierung festgestellt wird (Art. 141 EG) (vgl. Randnr. 26)*
2. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Entgelt — Begriff — Beamtenpensionssystem (Art. 141 EG) (vgl. Randnrn. 42, 44, 46-47, 49-50, 55, 60)*
3. *Sozialpolitik — Männliche und weibliche Arbeitnehmer — Gleiches Entgelt — Entgelt — Begriff — Beamtenpensionssystem (Art. 141 EG) (vgl. Randnrn. 62, 66-68)*

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 141 EG — Verstoß gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen — Nationale Regelung für Zivilbeamte und Soldaten, die ein je nach Geschlecht unterschiedliches Pensionsalter vorsieht

## **Tenor**

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 141 EG verstoßen, dass sie die Bestimmungen über das unterschiedliche Pensionsalter und die unterschiedlichen Mindestdienstzeiterfordernisse für Männer und Frauen in Kraft gelassen hat, die das mit Präsidialdekret Nr. 166/2000 vom 3. Juli 2000 eingeführte griechische Zivil- und Militärrentengesetzbuch in der auf den vorliegenden Fall anwendbaren Fassung enthält.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

### **Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 26. März 2009 — Sunplus Technology/HABM**

#### **(Rechtssache C-21/08 P)**

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Bild- und Wortmarke SUNPLUS — Widerspruch des Inhabers der nationalen Wortmarken SUN — Zurückweisung der Anmeldung“

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 37-39)*

## **Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. November 2007, Sunplus Technology Co. Ltd/HABM (T-38/04), mit dem das Gericht eine Klage der Anmelderin der Bildmarke „SUNPLUS“ für Waren der Klasse 9 gegen die Entscheidung R 642/2002-4 der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 7. Oktober 2003 abgewiesen hat, die die Beschwerde gegen die Entscheidung der